

Ordnung für die Nutzung der Festwiese der Stadt Eilenburg / Kastanienallee ab dem 01.01.2006 (in Verbindung mit der Entgeltordnung)¹

1. Nutzungsrecht

Die Stadt Eilenburg kann einem Interessenten das Nutzungsrecht für die Festwiese (Kastanienallee, Flur 46, Flurstück 1/3, Gesamtgröße 19100 qm) gewähren, wenn dessen Nutzungsabsicht nicht den Interessen der Stadt Eilenburg widerspricht oder andere öffentliche Belange beeinträchtigt werden.

Für Veranstaltungen, für die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht ausgeschlossen werden kann, darf die Festwiese nicht vergeben werden.

Ein Anspruch auf Überlassung der Festwiese besteht nicht und kann nicht von dieser Nutzungsordnung hergeleitet werden.

2. Nutzungsantrag

Anträge von Interessenten zur Nutzung sind schriftlich einzureichen mit

- a. rechtskräftiger Unterschrift
- b. Veranstalter
- c. Zustelladresse
- d. Veranstaltungsinhalt
- e. Dauer der Veranstaltung und Auf-/Abbautage
- f. Flächenbedarf

bei der Stadtverwaltung Eilenburg, Fachbereich Schulen und Soziales.

3. Nutzungsvertrag

Die Stadt Eilenburg gewährt Interessenten das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Nutzungsvertrag, in dem alle Modalitäten der Festwiesennutzung geregelt werden. Der Nutzungsvertrag kann Teilflächen für den Veranstalter festlegen und Auflagen enthalten. Eine Vergabe anderer Teilflächen an andere Veranstalter ist möglich.

¹ Die Ordnung für die Nutzung der Festwiese der Stadt Eilenburg / Kastanienallee ab dem 01.01.2006 (in Verbindung mit der Entgeltordnung) wurde vom Stadtrat am 4.10.2005 beschlossen und im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Eilenburg und des Landkreises Delitzsch Nr. 45/05 vom 11.11.2005 veröffentlicht.

4. Spezielle Genehmigungen und Nachweise

Für die Veranstaltungen auf der Festwiese eventuell erforderliche spezielle Genehmigungen oder Nachweise sind vom Veranstalter eigenverantwortlich einzuholen bzw. der zuständigen Behörde vorzulegen. Dies wird nicht durch den Abschluss des Nutzungsvertrages ersetzt.

5. Haftung/Versicherungen

5.1. Die Stadt Eilenburg haftet nicht für den Zustand oder die Benutzbarkeit der Festwiese, es sei denn, es sind ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachzuweisen. Insbesondere haftet die Stadt Eilenburg nicht für Folgen von Hochwasser, zu dem sich der Veranstalter selbst rechtzeitig und ausreichend informieren muss.

5.2. Der Veranstalter übernimmt für die Veranstaltung die Verkehrssicherungspflicht.

5.3 Der Veranstalter haftet an allen Nutzungstagen (einschließlich Anreise-/Abreisetag) allein für Schäden, die er oder seine Besucher auf der Festwiese verursachen oder erleiden, es sei denn, der Stadt Eilenburg sind Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachzuweisen.

6. Widerruf von Nutzungsrechten

6.1 Die Stadt Eilenburg kann Nutzungsrechte mit sofortiger Wirkung auch dann kündigen, wenn der Nutzungsvertrag bereits beiderseitig unterschrieben wurde oder die Veranstaltung bereits stattfindet. Das ist insbesondere dann möglich, wenn Angaben im Antrag des Veranstalters nicht zutreffend sind oder die Nutzung nicht gemäß Nutzungsvertrag erfolgt. Nutzungsentgelte werden in diesen Fällen nicht zurückerstattet.

6.2 Erfordern städtische Interessen die Kündigung von Nutzungsrechten, erhält der Veranstalter vollständig oder anteilig eine Rückerstattung bereits gezahlter Entgelte. Weitergehende Schadenersatzansprüche des Veranstalters sind ausgeschlossen.

6.3 Können Nutzungsrechte durch höhere Gewalt ganz oder teilweise nicht in Anspruch genommen werden, erhält der Veranstalter vollständig oder anteilig eine Rückerstattung bereits gezahlter Entgelte.

7. Nutzungsentgelte

Für die Nutzung der Festwiese werden Entgelte nach Maßgabe einer Entgeltordnung erhoben, die grundsätzlich vor der Festwiesennutzung zu entrichten sind.

8. Ausnahmen

Für Gruppen Nichtsesshafter gelten grundsätzlich alle vorgenannten Benutzungsregeln, wobei ein schriftlicher Antrag nicht gestellt und ein schriftlicher Nutzungsvertrag nicht ausgefertigt werden muss.

Anlage: Karte mit Lageplan der Festwiese